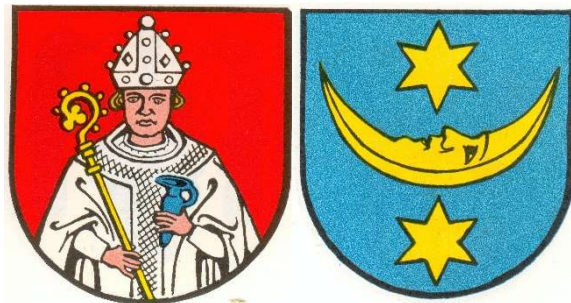
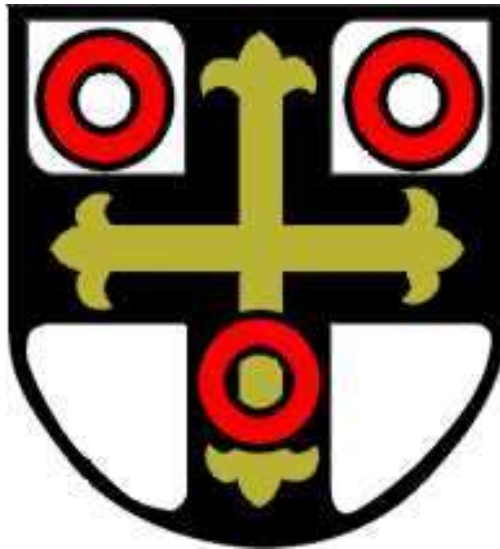


Stadtverwaltung Neckarsulm



Allgemeine Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Sportanlagen und Festhallen der Stadtverwaltung Neckarsulm.

Benutzungs- und Entgeltordnung der Sportanlagen und Festhallen

Fassung vom 11.12.2025

Kontaktadresse Sportanlagen:

Allgemeine und grundsätzliche Fragen, Reservierungen/Belegungspläne:

Stadt Neckarsulm, Kultur- und Sportamt
Marktstraße 18
74172 Neckarsulm
Tel. 0 71 32 / 35-1513
Sportamt@Neckarsulm.de

Veranstaltungszentrum Ballei Ballei-Verwaltung
Deutschordensplatz 1
74172 Neckarsulm
Tel. 0 71 32/35-3400
Ballei@Neckarsulm.de

In den **Teilorten Obereisesheim, Amorbach** und **Dahenfeld** sind die Verwaltung- und Verwaltungsaußenstellen für die Reservierungen nichtsportlicher Veranstaltungen zuständig:

Eberwinhalle, Sport- und Festhalle Obereisesheim, Sportplatz Verwaltungsstelle Obereisesheim
Hauptstraße 34
74172 Neckarsulm
Tel. 0 71 32 / 35-1602
Obereisesheim@Neckarsulm.de

Sport- und Festhalle Amorbach, Sporthalle Amorbach, Sportplatz Verwaltungsaußenstelle Amorbach
Lautenbacher Straße 51
74172 Neckarsulm
Tel. 0 71 32 / 35-1700
Amorbach@Neckarsulm.de

Hüttberghalle, Sportplatz Verwaltungsstelle Dahenfeld
Kreuzstraße 4
74172 Neckarsulm
Tel. 0 71 39 / 13 04
Dahenfeld@Neckarsulm.de

Inhaltverzeichnis

Sportanlagen	Seite 4
I. Allgemeines	
§ 1 Bereitstellung von Räumen und Sportfreianlagen	Seite 5
§ 2 Begründung des Vertragsverhältnisses	Seite 5
§ 3 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes	Seite 6
§ 4 Überlassungszeiten, Beginn der Überlassung	Seite 6
§ 5 Periodische Belegung, Vorrang schulischer Belegung	Seite 7
§ 6 Rücktritt vom Vertrag	Seite 7
§ 7 Ende der Überlassung	Seite 8
§ 8 Übertragung der Schlüsselgewalt	Seite 9
II. Pflichten	
§ 9 Pflichten der Stadt Neckarsulm	Seite 9
§ 10 Pflichten der Benutzer	Seite 10
§ 11 Besondere Ordnungsvorschriften	Seite 11
§ 12 Haftung	Seite 12
III. Schlussvorschriften	
§ 13 Erhebung des Entgeltes	Seite 13
Entgelte für Benutzung der Sportanlagen und Festhallen	Seite 14
§ 14 Geltungsbereich	Seite 14
§ 15 Benutzungsentgelte	Seite 15
§ 16 Sonstige Leistungen	Seite 17
§ 17 Umsatzsteuer	Seite 17
§ 18 Zusatzbestimmungen für die Berechnung von Benutzungsentgelten und Nebenkosten	Seite 17
§ 19 Erfüllungsort und Gerichtstand	Seite 17
§ 20 Inkrafttreten	Seite 18

Sportanlagen

Der Gemeinderat der Stadt Neckarsulm hat folgende Benutzungsordnung für die städtischen Sportanlagen beschlossen:

STADT NECKARSULM

Allgemeine Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Sportanlagen der Stadt Neckarsulm:

1.	Ballei	Deutschordensplatz 1	Neckarsulm
2.	Pichterichhalle	Pichterichstraße 27	Neckarsulm
3.	Sulmhalle	Saarstraße 20	Neckarsulm
4.	Hezenberghalle	Hezenbergstraße 10	Neckarsulm
5.	Neuberghalle	Danziger Straße 40	Neckarsulm
6.	Johannes-Häußler-Halle	Karlstraße 3	Neckarsulm
7.	Festhalle Amorbach	Amorbacher Straße 23	Neckarsulm-Amorbach
8.	Sporthalle Amorbach	Grenchenstraße 2	Neckarsulm-Amorbach
9.	Festhalle Obereisesheim	Rosenstraße 11	Neckarsulm-Obereises.
10.	Eberwinhalle	Eberwinstraße 21	Neckarsulm-Obereises.
11.	Hüttberghalle	Erlenbacher Straße 27	Neckarsulm-Dahenfeld
12.	Stadion Pichterich	Pichterichstraße 71	Neckarsulm
13.	Roßmarkt	am KS-Parkplatz	Neckarsulm
14.	Sportplatz Obereisesheim	Eberwinstraße 26	Neckarsulm-Obereises.
15.	Sportplatz Amorbach	Schwabenweg 25	Neckarsulm-Amorbach
16.	Sportplatz Dahenfeld	Prügelwiese 1	Neckarsulm-Dahenfeld
17.	Beachvolleyballfeld	Reisachmühlenweg	Neckarsulm

Unbeschadet der Regelungen des Landkreises Heilbronn gelten diese Regelungen auch für die derzeit angemieteten Hallen der **Astrid-Lindgren-** und **Christian-Schmidt-Schule**. In gleichgelagerten Fällen sind diese Vorschriften ebenfalls anzuwenden. Im Falle von gegensätzlichen Regelungen ist das Kultur- und Sportamt zu unterrichten. Die Entscheidung obliegt im Zweifel der Stadt Neckarsulm.

I. Allgemeines

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher oder diverser Sprachformen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 1

Bereitstellung von Räumen und Sportfreianlagen

- (1) Die Stadt Neckarsulm überlässt auf schriftlichen Antrag unter Beachtung dieser Allgemeinen Bestimmungen in jederzeit widerruflicher Weise Sportanlagen zur Mitbenutzung an Vereine, Gesellschaften, politische Parteien und Privatpersonen (nachfolgend als Benutzer bezeichnet). Die Vergabe der Sportanlagen erfolgt nach § 5 Absatz 3 dieser Allgemeinen Bestimmungen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Mehrzweckhallen und Sportanlagen, insbesondere von bestimmten Räumen oder Hallen, besteht nicht.
- (3) Eine Weiter- oder Untervermietung ist nicht gestattet.
- (4) Die Nutzung für politische Veranstaltungen ist während der gesetzlichen Karenzzeit vor Wahlen nicht gestattet. Die Karenzzeit beginnt drei Monate vor dem Wahltag und endet mit Ablauf des Wahltages. Als politische Veranstaltungen gelten insbesondere Versammlungen, Wahlkampfveranstaltungen oder sonstige Zusammenkünfte, die der politischen Meinungsbildung oder der Werbung für Parteien, Wählergruppen oder Kandidaten dienen. Über etwaige Ausnahmen entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde im Einzelfall.

§ 2

Begründung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Vertrages oder einer schriftlichen Überlassungserklärung der Stadt. Bestandteile des Vertrages bzw. der Überlassungserklärung sind diese Allgemeinen Bestimmungen mit ihren Anlagen sowie der Überlassungsantrag und ein Übergabeprotokoll, welche vom zuständigen Fachamt auf der Homepage und auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Anträge auf Überlassung (Terminreservierung) der Sportanlagen sind mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Überlassungstermin schriftlich beim Kultur- und Sportamt (Sportstättenverwaltung) einzureichen. Anträge auf Überlassung des Sportteils der Ballei für sportliche Veranstaltungen müssen ergänzend hierzu mit der Ballei-Verwaltung abgestimmt werden. Alle anderen Veranstaltungen bedürfen einer Antragsfrist (Terminreservierung) von zehn Wochen vor dem gewünschten Termin. Bis acht Wochen vor dem Termin muss der Vertrag schriftlich geschlossen sein, damit er für die Stadt bindend ist.
- (3) Das Vertragsverhältnis kommt mit Zugang der Überlassungserklärung bzw. der Rückgabe des unterschriebenen Mietvertrages zustande.

- (4) Eine Terminvormerkung ist für die Stadt unverbindlich.
- (5) Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Durchführung eines Vertragsverhältnisses verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 b) EU-DSGVO). Die Daten der Verantwortlichen werden insbesondere aufgrund sicherheitsrelevanter Bestimmungen, abhängig vom Gefahrenpotential einer Veranstaltung, an Dritte weitergeleitet (z.B. Polizei, Feuerwehr, DRK, Security, Hausmeister). Ist der Antragsteller damit nicht einverstanden, kann das Vertragsverhältnis nicht Zustandekommen und die Veranstaltung nicht stattfinden. Weitere Ausführungen hierzu sind auf der Homepage der Stadt Neckarsulm abrufbar. Für datenschutzrelevante Fragen wenden Sie sich an den behördlichen Datenschutzbeauftragten: datenschutzbeauftragter@neckarsulm.de.

§ 3

Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

- (1) Der Vertragsgegenstand inklusive Inventar wird in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand, überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer Mängel nicht unverzüglich beim Beauftragten der Stadt geltend macht. Der Benutzer ist verpflichtet den Vertragsgegenstand vor Benutzung oder Inbetriebnahme auf Sicherheit und ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Benutzer nur zu der im Überlassungsvertrag genannten Veranstaltung benutzt werden.
- (3) Inventar (z.B. Sportgeräte usw.) darf nur für den vorgesehenen Zweck genutzt werden. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- (4) Die Lagerung von Gegenständen (Sportgeräte, Musikinstrumente, Lehrmittel etc.) in Räumlichkeiten/ auf Flächen des Vertragsgegenstandes bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu widerrufen. Nach Beendigung der Überlassung oder Widerruf der Zustimmung sind die Gegenstände unverzüglich aus den Räumlichkeiten/ von den Flächen des Vertragsgegenstandes zu entfernen.

§ 4

Überlassungszeiten

- (1) Die Überlassung der Sportanlagen erfolgt ab 7:45 Uhr bis 22:30 Uhr. Eine Belegung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in den Schulferien bedarf eines schriftlichen Antrags und der gesonderten Genehmigung der Stadt.
- (2) Die Benutzung des Kultursaaes ist ab 7:30 Uhr bis 01:00 Uhr gestattet.
- (3) Eventuelle Abbauten oder Aufbauten sind während dieses Zeitrahmens durchzuführen.

§ 5

Periodische Belegungen, Vorrang schulischer Belegungen

- (1) Als periodische Belegung gelten die regelmäßigen, wöchentlichen Belegungen von Montag bis Freitag im Rahmen des Probe-, Übungs-, und Trainingsbetriebes der Benutzer.
- (2) Periodische Belegungen für den Übungs-, oder Trainingsbetrieb der Benutzer der Sportanlagen werden grundsätzlich nur für den gesamten Zeitraum einer Sommersaison von Montag bis Freitag und/oder einer Wintersaison angenommen. Ende des Trainingsbetriebes ist 22.00 Uhr. Die Sportanlagen sind bis 22.30 Uhr zu verlassen. Für alle Nutzer sind die städtischen Belegungspläne verbindlich. Soweit innerhalb der jeweils gebuchten Saison einzelne Termine von den Benutzern nicht wahrgenommen werden, besteht die Verpflichtung zur Leistung des festgelegten Entgeltes weiter.
- (3) Schulische Belegungen genießen Vorrang. Außerhalb der Stundenplanzeiten der Neckarsulmer Schulen werden Sportanlagen an
 1. Wettkampfsport
 2. Freizeitsportvergeben. Den sporttreibenden Vereinen wird bei den Belegungen Priorität eingeräumt.
- (4) Müssen innerhalb der periodischen Belegung einzelne Termine durch die Stadt abgesagt werden, besteht seitens des Benutzers keine Verpflichtung zur Leistung des festgelegten Entgeltes. Ersatzansprüche aufgrund der Absage gegen die Stadt können nicht geltend gemacht werden.

§ 6

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Stadt behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Sportanlagen im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen (z.B. Sportplatzsperrung wegen Unbespielbarkeit der Sportfläche) am Veranstaltungstag nicht möglich ist.
- (2) Die Stadt kann die Vorlage eines Programms für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Stadt beanstandet und ist der Benutzer nicht zu einer Programmänderung bereit, kann die Stadt vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Tritt die Stadt vom Vertrag zurück, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Benutzer zu vertreten ist, dem Veranstalter nur zum Ersatz der diesem bis zum Zugang der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen verpflichtet – ausgenommen hiervon sind Rücktritte nach Absatz 2 oder höhere Gewalt. Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Jede Ersatzleistung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.
- (4) Führt der Benutzer aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund eine Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück,

so ist er verpflichtet, der Stadt als Ausfallentschädigung folgende Kosten zu entrichten:

- a.) Bis acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn: entstandene Nebenkosten und 25 Prozent des Benutzungsentgeltes.
 - b.) Bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn: entstandene Nebenkosten und 50 Prozent des Benutzungsentgeltes.
 - c.) Nach Ablauf dieser Fristen wird eine Ausfallentschädigung von 80 Prozent des Benutzungsentgeltes zzgl. der entstandenen Nebenkosten fällig.
- (5) Führt der Benutzer aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund eine Sportveranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, die der Stadt entstandenen Nebenkosten und 25 Prozent des Benutzungsentgeltes als Ausfallentschädigung zu entrichten.
- Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Stadt den Vertragsgegenstand für die vorgesehene Zeit anderweitig vermieten kann.
- (6) Für einzelne Termine innerhalb periodischer (regelmäßiger) Belegungen im Rahmen des Übungsbetriebes besteht kein Rücktrittsrecht seitens des Benutzers.

§ 7 Ende der Überlassung

- (1) Das Vertragsverhältnis endet durch:
 - a) Ablauf des im Vertrag genannten Zeitraumes, bzw. -punktes,
 - b) Kündigung einer der beiden Vertragsparteien.
- (2) Eine ordnungsgemäße Kündigung nach Absatz 1b) ist nur bis maximal acht Wochen vor der Veranstaltung möglich. Bei Sportveranstaltungen gilt eine Frist von maximal zwei Wochen.
- (3) Seitens der Stadt Neckarsulm kann das Vertragsverhältnis unbeschadet von Absatz 2 (ohne Einhaltung einer Frist) gekündigt werden, wenn
 - a) die überlassenen Räume und Flächen für andere, insbesondere schulische Zwecke benötigt werden,
 - b) der Benutzer, dessen Mitglieder, Beauftragte, Zuschauer usw. trotz Abmahnung gegen die Vertragsbestimmungen verstoßen,
 - c) der Benutzer seinen bisherigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,
 - d) der Benutzer wiederholt gegen Ordnungsvorschriften zuwiderhandelt.
- (4) Der Benutzer ist im Falle der Kündigung nach Absatz 2 auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Benutzers durchführen zu lassen. Schadensersatzansprüche der Stadt, insbesondere aus Verzug, bleiben

unberührt. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes und der angefallenen Nebenkosten verpflichtet.

§ 8 Übertragung der Schlüsselgewalt

- (1) Es steht im Ermessen der Stadt, soweit der Benutzer eine zuverlässige Aufsichtsperson (z.B. Übungsleiter) benennt, mit dem Benutzer die Übertragung der Schlüsselgewalt vertraglich zu vereinbaren. Ein Anspruch auf Übertragung der Schlüsselgewalt besteht ausdrücklich nicht, die Entscheidung trifft die Stadt. Die vertragliche Regelung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Übertragung der Schlüsselgewalt bringt besondere Verantwortung und Pflichten (siehe § 10 und Hausordnung) mit sich. Soweit Benutzern Schlüssel für einzelne Räume, Hallen, Geräteräume/-schränke, oder sonstigen Einrichtungen übergeben werden, ist der Benutzer für den ordnungsgemäßen Gebrauch bzw. Verschluss dieser Räume und Einrichtungen verantwortlich. Bei Verstoß gegen die Regelungen der Nutzungs- und Entgeltordnung kann die Stadt in eigenem Ermessen eine Ermahnung aussprechen. Erfolgt trotz schriftlicher Ermahnung eine erneute Zuwiderhandlung kann die Sperrung des Transponders und ggfls. eine Aufhebung des Überlassungsvertrags seitens der Stadt erfolgen.
- (3) Für die aus einem eventuellen Verlust des Schlüssels (Transponder) entstehenden Kosten (z.B.: Austausch der Schließanlage) haftet der Benutzer. Die Stadt kann die Übertragung der Schlüsselgewalt vom Abschluss einer Schlüsselversicherung abhängig machen. Außerdem kann ein Geldbetrag als Pfand für den Schlüssel verlangt werden.
- (4) Eine Weitergabe des Schlüssels (Transponder) an Dritte ist nicht gestattet.

II. Pflichten

§ 9 Pflichten der Stadt Neckarsulm

- (1) Die Stadt hat die Sicherheit der Einrichtung, insbesondere die bauliche und brandschutztechnische Sicherheit zu gewährleisten. Hierzu kann sie geeignet erscheinende Maßnahmen durchführen.
- (2) Die Stadt ist verpflichtet die vertraglich vereinbarte Sache dem Benutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben und die vereinbarte Nutzung zuzulassen.
- (3) Beleuchtung, Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Stadt festgelegt.
- (4) Die Beschaffung von Großgeräten, die im Rahmen des Sportunterrichts an Schulen benötigt werden, ist Aufgabe der Stadtverwaltung Neckarsulm. Die Stadt beschafft keine Geräte, die überwiegend von Vereinen benötigt werden. Stadt-

eigene Großgeräte in Sporthallen und Mehrzweckhallen stehen zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung.

§ 10 Pflichten der Benutzer

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet das festgesetzte bzw. das gemäß vertraglicher Sonderregelung vereinbarte Entgelt einschließlich etwaiger anfallender Nebenkosten zu entrichten. Eine Kautions kann erhoben werden.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, soweit erforderlich, sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen, insbesondere zur Verkürzung der Gaststättenperrstunde, rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu entrichten.
- (3) Werden Flächen vor den Sportanlagen (unabhängig, ob zur Anlage gehörend oder öffentlich) beansprucht, so ist die vorherige Genehmigung des Ordnungsamts sowie des, Kultur- und Sportamts einzuholen.
- (4) Den Weisungen des Beauftragten der Stadt (z.B. Hausmeister) oder des Sportstättenverwalters ist Folge zu leisten. Dem Beauftragten der Stadt oder dem Sportstättenverwalter ist jederzeit unentgeltlich Zutritt zu den genutzten Räumen/Flächen zu gewähren. Der Sportstättenverwalter oder der Beauftragte der Stadt üben das Hausrecht aus.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, die Hausordnung sowie die besonderen Ordnungsvorschriften zu beachten.
- (6) Bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Teilnehmern sind die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung zu beachten. Der Benutzer ist verpflichtet, nicht mehr Personen in einen Raum zu lassen, als zulässige Sitz- bzw. Stehplätze vorhanden sind.
- (7) Die Einrichtung der Räumlichkeiten (z.B. Bestuhlung, Podium etc.) ist mit Ausnahme des Kultursaaes der Ballei Sache des Benutzers. Sie hat im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen (Hausmeister, Teilortsverwaltung, Sportstättenverwalter etc.) unter Beachtung der durch die Baurechtsbehörde genehmigten Bestuhlungspläne zu erfolgen. Eine von den genehmigten Bestuhlungsplänen abweichende Bestuhlung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Baurechtsbehörde zulässig.
- (8) Der Benutzer ist verpflichtet, sich über die Lage der Flucht- und Rettungswege, Löscheinrichtungen, Notruftelefone, etc. zu informieren und die freie Zugänglichkeit der Flucht- und Rettungswege über die gesamte Dauer der Veranstaltung sicherzustellen. Notausgangstüren dürfen nicht verschlossen werden. Das Offenhalten von Brand-/Rauchschutztüren mittels Keile, Drähten etc. ist nicht gestattet. Der Benutzer ist verpflichtet, dies durch regelmäßige Kontrolle auch während der Veranstaltung sicherzustellen.
- (9) Der Benutzer hat auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten eine Brandwache der Feuerwehr einzurichten. Ebenso hat der Benutzer für einen etwaig notwendigen Sanitätsdienst zu sorgen.

- (10) Der Benutzer hat auf Verlangen der Stadt einen ausreichenden Ordnungsdienst für alle Bereiche des Vertragsgegenstandes einzurichten. Dies gilt ausdrücklich auch für die Zugangswege und die Flächen gemäß § 11 Absatz 3 dieser Allgemeinen Bestimmungen.
- (11) Der Benutzer hat Sorge zu tragen, dass sich keine unbefugten Personen in den überlassenen Flächen/Räumlichkeiten Zutritt verschaffen können und sich dort aufhalten. Bei gleichzeitiger Beanspruchung durch mehrere Benutzer haften diese gesamtschuldnerisch.
- (12) Kleingeräte müssen sporttreibende Vereine selbst beschaffen, unterbringen und lagern. Diese bleiben ihr Eigentum.

§ 11

Besondere Ordnungsvorschriften

- (1) Der Benutzer ist für die Reinhaltung der ihm zur Verfügung gestellten Sportanlage und Festhalle und deren Anlagen (z.B. Parkplätze etc.) im Rahmen des ordnungsgemäßen Gebrauches verantwortlich. Die über das übliche Maß einer Unterhaltsreinigung hinausgehenden Verunreinigungen (z.B. Verschmutzung durch Siegesfeiern, durch unsachgemäßes Schuhwerk, Verwendung von Ballharz, etc.) sind vom Benutzer oder auf Kosten des Benutzers durch die Stadt im Wege der Ersatzvornahme zu beseitigen. Eigene Reinigungsmittel und -maschinen dürfen nicht verwendet werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Durchführung einer Sonderreinigung wird von dem Beauftragten der Stadt (z.B. Hausmeister) in Abstimmung mit den Reinigungskräften getroffen. Der durch eine besondere Nutzung der Räume anfallende Müll (z.B. Verpackungen von Verpflegung, Flaschen, Essensreste, Dekorationsreste, etc.) muss durch den Benutzer fachgerecht entsorgt bzw. einem Wertstoffkreislauf (Recycling) zugeführt werden. Das Mitbringen und Verwenden von Glasflaschen in den Sportanlagen sind verboten.
- (2) Rauchen innerhalb gedeckter Sportanlagen und Festhallen, sowie das Betreten anderer als der zugewiesenen Räume ist nicht gestattet. Außerdem ist der von der Stadt bestimmte Ein-/Ausgang zu benutzen.
- (3) Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Die Bedienung der Regelungstechnik für Beleuchtungs-, Heizungs-, Lüftungs- und Duschanlagen sowie der festinstallierten Sporttechnik (Basketballkörbe etc.) ist den Benutzern grundsätzlich untersagt. Sie ist ausschließlich Sache des Beauftragten der Stadt. Soweit die Übertragung der Schlüsselgewalt auf den Benutzer vertraglich vereinbart ist, ist die Aufsichtsperson verpflichtet, eine ordnungsgemäße Benutzung und etwaige Bedienung der technischen Einrichtungen sicherzustellen.
- (4) Auch die technischen Anlagen wie zum Beispiel Lautsprecher, Tonanlagen, Tonband- und Scheinwerferanlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt bzw. mit deren Einvernehmen bedient werden. Ohne Zustimmung der Stadt dürfen elektrisch betriebene Geräte nicht an das Stromnetz des Hauses angeschlossen werden. Alle elektrischen Geräte müssen die wiederkehrende Prüfung nach DGUV-I 203-070 nachweisen.

- (5) Für Flüssiggasanlagen (Gasgrill) muss eine Prüfung nach den gesetzlichen Vorgaben nachgewiesen werden. Der Betrieb ist ausschließlich außerhalb von geschlossenen Räumen gestattet. Es ist ein Feuerlöscher mind. 6 kg ABC an jeder Grillstelle vorzuhalten, für den eine Prüfung nach den gesetzlichen Vorgaben nachgewiesen werden muss.
- (6) Die überlassenen Räume/Flächen dürfen während der Benutzung nur so geschlossen werden, dass sich im Gefahrenfall die Türen ohne Hilfsmittel öffnen lassen.
- (7) Die Sportflächen der Turn- und Sporthallen dürfen nur in Turnschuhen mit hellen Sohlen betreten werden. Gleiches gilt für die Mehrzweckhallen im Sportbetrieb. Besucher, Zuschauer, etc. dürfen sich nur in den dafür bestimmten Zuschauerbereichen (z.B. Tribüne) aufhalten. Ausnahmeregelungen kann der Beauftragte der Stadt oder der Sportstättenverwalter zulassen, soweit die Flächen vom Benutzer gegen Verschmutzung und Beschädigung geschützt werden.
- (8) Ballspiele insbesondere Hockey, Fuß- und Handball sind nur in den dafür geeigneten Hallen gestattet. Die Entscheidung trifft die Stadt. Die generelle Verwendung von Haftmitteln ist nicht gestattet. Ausnahmen können durch das Kultur- und Sportamt zugelassen werden.
- (9) Der Vertrieb von Waren jeglicher Art innerhalb der Sportanlagen und Festhallen ist nicht gestattet. Das Gleiche gilt für die Auslieferung angenommener Bestellungen. Die Stadt kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- (10) Das Anbringen von fest installierten Werbetafeln, -bannern oder Schaukästen, Firmenschildern etc. sowie das Aufstellen von Automaten bedürfen der Genehmigung des Kultur- und Sportamtes (Sportstättenverwaltung). Abnehmbare Werbetafeln, -banner etc. sind beim Kultur- und Sportamt im Voraus genehmigen zu lassen. Die Stadt kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel, Werbetexte usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakate für Veranstaltungen in der Halle werden im Bereich der Halle angeschlagen, hierfür ist die Stadt zuständig. Jede andere Art der Werbung bedarf ebenfalls der Genehmigung.
- (11) Unabhängig der in Absatz 1-10 genannten Ordnungsvorschriften kann die Stadt die Überlassung von der Erfüllung weiterer Auflagen oder ihr zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher bzw. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet erscheinenden Maßnahmen abhängig machen.

§ 12 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen der städtischen Sportanlagen und Festhallen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Stadt nicht.
- (2) Die Haftung trägt der jeweilige Veranstalter. Die Stadt haftet lediglich für Schäden, soweit es sich nicht um Schäden aus einer Verletzung des Lebens, Körpers oder Gesundheit handelt, nur soweit diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen. Verletzte oder Geschädigte haben sich unverzüglich mit den

Veranstaltern in Verbindung zu setzen. Eine Haftung der Stadt für Kraftfahrzeuge, die auf den Parkplätzen der Sporteinrichtungen und Festhallen abgestellt sind, sowie für Garderoben einschließlich Wertsachen ist ausgeschlossen.

- (3) Unfälle oder Schäden sind der Stadt unverzüglich zu melden.
- (4) Für durch die Benutzer eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers in den ihm zugewiesenen Räumen.
- (5) Der Benutzer haftet der Stadt gegenüber für alle über die übliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes hinausgehenden Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung der Stadt entstehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, seine Beauftragten, Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch sonstige Dritte verursacht werden.
- (6) Die vom Benutzer am Vertragsgegenstand zu vertretenden Schäden werden von der Stadt auf Kosten des Benutzers behoben.
- (7) Der Benutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Stadt Neckarsulm geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten freizustellen; es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt verursacht wurde. Er hat die Stadt im Rechtsstreit durch gewissenhafte Information zu unterstützen.
- (8) Auf Verlangen der Stadt hat der Benutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Daneben kann die Stadt noch Sicherheitsleistungen fordern.

III. Schlussvorschriften

§ 13

Erhebung des Entgeltes

- (1) Die Entgelte werden von der Stadt entsprechend der am Veranstaltungstag gültigen Fassung in Rechnung gestellt. Bei periodischer Belegung erfolgt die Rechnungsstellung zu den von der Stadt bestimmten Terminen. Für terminliche (einmalige) Belegungen erfolgt die Rechnungsstellung nach der Veranstaltung.
- (2) Bei sporttreibenden Vereinen, die Anspruch auf Sportförderung nach den städtischen Sportförderrichtlinien (siehe auch § 2 Allgemeiner Förderungsgrundsatz der Richtlinien zur Sportförderung der Stadt Neckarsulm) haben, erfolgt die Behandlung des Entgeltes (gemäß § 15 Buchstabe E), als Sportförderung für die Überlassung der offenen Sportanlagen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb.
- (3) Die Durchführung von außersportlichen Veranstaltungen durch Neckarsulmer Vereine
 1. ab 200 bis 650 Mitgliedern einmal im Jahr,

2. ab 651 bis 1.200 Mitgliedern zweimal im Jahr,
3. ab 1.201 Mitgliedern dreimal im Jahr

erfolgt mit einer Reduzierung um die Hälfte der ausgewiesenen Saalmiete als städtische Förderung.

- (4) Zugebuchte Serviceleistungen werden in voller Höhe in Rechnung gestellt.

Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen und Festhallen

§ 14

Geltungsbereich

Die Stadt Neckarsulm erhebt für die Überlassung und Benutzung von Sportanlagen und Festhallen zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes aus diesen Einrichtungen aufgrund der Benutzungsordnung für Sportanlagen und Festhallen ein Entgelt und macht entstehende Nebenkosten geltend.

Diese Entgeltordnung gilt für folgende Einrichtungen:

- | | |
|-----------------------------------|--|
| a. Ballei | 3 Nutzungseinheiten
1 Kultursaal
1 Foyer |
| b. Pichterichhalle | 3 Nutzungseinheiten
1 Krafraum
1 Schanktresen |
| c. Sulmhalle | 3 Nutzungseinheiten |
| d. Hezenberghalle | 2 Nutzungseinheiten |
| e. Neuberghalle | 1 Nutzungseinheit |
| f. Johannes-Häußler-Halle | 2 Nutzungseinheiten
1 Gymnastikhalle
1 Boxhalle |
| g. Festhalle Amorbach | 1 Nutzungseinheit
1 Küche |
| h. Sporthalle Amorbach | 3 Nutzungseinheiten
1 Schanktresen |
| i. Festhalle Obereisesheim | 1 Nutzungseinheit
1 Kegelbahn
1 Gymnastikraum
1 Küche |
| j. Eberwinhalle | 3 Nutzungseinheiten
1 Krafraum |

k. Hüttberghalle	1 Nutzungseinheit 1 Küche	
l. Stadion Pichterich	Platz 1 (Rasen) Platz 2 (Rasen) Platz 3 (Kunstrasen 1) Platz 4 (Kunstrasen 2: Der Platz öffentlich zugänglich und damit kostenfrei nutzbar). 1 Leichtathletische Anlage	
m. Roßmarkt	(Rasenplatz)	1 Sportplatz
n. Sportplatz Obereisesheim	Platz 1 (Rasen) Platz 2 (Rasen)	2 Sportplätze
o. Sportplatz Amorbach	Platz 1 (Rasen) Platz 2 (Kunstrasen)	2 Sportplätze
p. Sportplatz Dahenfeld	Platz 1 (Rasen) Platz 2 (Kunstrasen)	2 Sportplätze
q. Beachvolleyballfeld	(Sandplatz)	1 Platz

Dies gilt auch für ggfls. angemietete Hallen oder Räumlichkeiten im Sinne der Definition von Sportanlagen und Festhallen der Stadt Neckarsulm (S. 4) dieser Entgelt- und Benutzungsordnung.

§ 15

Benutzungsentgelte

Das Entgelt für die Benutzung der in § 14 genannten Einrichtungen wird für Vereine, Firmen, Gesellschaften, politische Parteien und Privatpersonen erhoben. Die Entgelte ergeben sich aus den untenstehenden Basisentgelten und können durch zubuchbare Serviceleistungen (separate Aufstellung) ergänzt werden.

A) Für Sport- und Festhallen (auch Mehrzweckhallen):

A.1. Nutzungseinheit je Stunde	20,00 Euro
je Tag	120,00 Euro
A.2. Kraftraum je Stunde	9,00 Euro
A.3. Gymnastikhalle je Stunde	20,00 Euro
je Tag	120,00 Euro
A.4. Boxhalle je Stunde	20,00 Euro
A.5. Kegelbahn je angefangene Stunde	9,00 Euro

A.6. Foyer (pauschal)	40,00 Euro
A.7. Schankküche (je Veranstaltungstag)	20,00 Euro
A.8. Gesamte Küche (je Veranstaltungstag)	50,00 Euro

B) Für nicht-sportliche Veranstaltungen in der Ballei Sporthalle

B.1. Tagespauschale	1.200,00 Euro
---------------------	---------------

C) Für Neckarsulmer Sportvereine für die Benutzung gedeckter Sportanlagen und Festhallen wird je Stunde und Nutzungseinheit wie folgt abgerechnet:

C.1. Krafraum Eberwinhalle und Pichterich sowie Gymnastikhalle Obereisesheim	1,50 Euro
C.2. Sport- und Festhallen Amorbach, Ballei, Eberwinhalle und Festhalle Obereisesheim, Hezenberghalle, Johannes-Häußler-Halle sowie Boxhalle und Gymnastikhalle, Neuberghalle, Pichterichhalle sowie ggfls. angemietete Hallen	4,00 Euro
C.3. Hüttberghalle	6,00 Euro
C.4. Sulmhalle	7,00 Euro

D) Für die Benutzung des Kultursaals der Ballei für Veranstaltungen:

Tagespauschale (inklusive ½ Tag Vor- und Nachbereitungszeit oder Proben)

D.1. Kultursaal	800,00 Euro
D.2. bei gewerblicher Nutzung je Kalendertag	1200,00 Euro

E) Für offene Sportanlagen:

E.1. Sportplatz ohne Flutlicht je Stunde	20,00 Euro
E.2. Sportplatz mit Flutlicht je Stunde	25,00 Euro
E.3. Stadion (mit leichtathletischen Anlagen und/oder Rasenplatz) je Stunde	35,00 Euro
E.4. Beachvolleyballfeld je Stunde	20,00 Euro

F) Kaution

Es kann eine Kaution für Veranstaltungen, je nach Art und Umfang ab 500,00 Euro abgerechnet werden.

§ 16

Sonstige Leistungen

Nicht erfasste Leistungen werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

§ 17

Umsatzsteuer

Soweit Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben ist, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 18

Zusatzbestimmungen für die Berechnung von Benutzungsentgelten und Nebenkosten

- 1) Die Veranstaltungsdauer bemisst sich nach der Zeit vom Öffnen bis zum Schließen des Hauses. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.
- 2) Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach den im Veranstaltungsplan aufgrund des Benutzungsvertrages festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die gemieteten Räume innerhalb einer halben Stunde geräumt werden. Während dieser Zeit sind auch die in der Garderobe verwahrten Gegenstände abzuholen. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Stadt rechtzeitig mitzuteilen. Andernfalls entstehen zusätzliche Kosten für das eingeteilte Personal.
- 3) Die Einrichtung, die Garderobe und die Veranstaltungshallen werden eine halbe Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung geöffnet. In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit der Stadt eine andere Öffnungszeit vereinbaren. Die Wünsche sind der Stadt mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung mitzuteilen.
- 4) Die Stadt kann in begründeten Fällen von den Regelungen der Entgelt- und Benutzungsordnung abweichen und eine Einzelfallentscheidung treffen.

§ 19

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Neckarsulm. Sofern gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Heilbronn als Gerichtsstand vereinbart.

§ 20

Inkrafttreten

Die vorstehenden Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der städtischen Sportanlagen und Festhallen der Stadtverwaltung Neckarsulm treten mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Allgemeine Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Sportanlagen und Festhallen der Stadtverwaltung Neckarsulm vom 14.12.2023 außer Kraft.

Neckarsulm, den 11.12.2025

gez.
Steffen Hertwig
Oberbürgermeister

Serviceleistungen im Rahmen der Benutzungs- und Entgeltordnung der Sportanlagen und Festhallen der Stadt Neckarsulm

Ergänzend zu den Basisentgelten können Benutzer weitere Leistungen hinzubuchen.

1. Sport- und Festhallen

- Auf- und Abbau Stühle	
250-500	200,00 Euro
500-1000	300,00 Euro
- Auf- und Abbau Tische	
≤ 100	100,00 Euro
> 100	200,00 Euro
- Bühnenelemente je Stück incl. Geländer incl. Auf- und Abbau	50,00 Euro

2. Kultursaal Ballei

2.1. Saal

- Auf- und Abbau Stühle	
100-250	100,00 Euro
250-550	200,00 Euro
- Auf- und Abbau Tische	
≤ 30	100,00 Euro
>30	200,00 Euro
- Stehtische incl. Hussen und Beleuchtung; max. 12	15,00 Euro
- Stell- Pinnwände je Stück	10,00 Euro
- Bühnenelemente je Stück incl. Geländer incl. Auf- und Abbau	50,00 Euro
- Benutzung Foyer	50,00 Euro
- Benutzung der Ausschanktheke; eigene Reinigung	150,00 Euro
- Benutzung des Rednerpultes	50,00 Euro
- Benutzung der Chortreppen je Stück incl. Auf- und Abbau	50,00 Euro
- Garderobennutzung mit Personal	150,00 Euro
- Reinigungspauschale	100,00 Euro

2.2. Technik

- Konzertflügel	100,00 Euro
- Klavier	75,00 Euro
- Beamer incl. Leinwand	125,00 Euro
- Lichttechnik Grundpreis	75,00 Euro
- Einrichten einfache stehende Stimmungen	150,00 Euro
- Einrichten bewegte Stimmungen	300,00 Euro
- Sondereffekte wie Nebel; vorhandene Deko	75,00 Euro

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| - Tontechnik Grundpreis | 75,00 Euro |
| - Funkmikros je Stück; max. 6 Stück | 25,00 Euro |
| - Headset je Stück; max. 4 Stück | 35,00 Euro |
| - Kabelgebundene Mikrofone je Stück | 15,00 Euro |

2.3. Personal

- | | |
|---|------------|
| - Betreuung für Licht / Ton für Proben und Auftritt; je Person pro Stunde | 50,00 Euro |
|---|------------|

Neckarsulm, den 11.12.2025

gez.
Steffen Hertwig
Oberbürgermeister